

der unterhaltspflichtige Ehegatte Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von 1257 DM zu zahlen. Der Arbeitnehmeranteil zu den eigenen Sozialabgaben beläuft sich auf 541 DM, so daß 2202 DM ausgezahlt werden. Für die Kinder sind 215 und 260 DM Unterhalt zu zahlen⁴⁴. Der unterhaltsberechtigten Ehegatte hat Anspruch auf monatlichen Unterhalt in Höhe von 691 DM; dem Unterhaltsverpflichteten bleiben 1036 DM.

Diese Beispiele zeigen, daß selbst überdurchschnittlich gut verdienende Ehegatten nicht in der Lage sein werden, die dem Unterhaltsberechtigten eingeräumten Ansprüche voll zu erfüllen, wobei in den stark schematisierten Beispielen unberücksichtigt geblieben ist, daß durch den Bau eines Eigenheims Hypotheken abzutragen sein können, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte Mehrbedarf wegen der mit der Erwerbstätigkeit verbundenen zusätzlichen Kosten haben kann usw. Es ist deshalb zu Recht verschiedentlich bereits darauf hingewiesen worden⁴⁵, daß ein großer Teil der unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht in der Lage sein wird, zusätzlich zum sonstigen Unterhalt die Kosten für die angemessene Altersversicherung voll aufzubringen, und zwar auch dann nicht, wenn man dem obigen Vor-

⁴⁴ „Düsseldorfer Tabelle“, NJW 1977, 289; siehe hierzu auch *Friederici* NJW 1977, 2251.

⁴⁵ *Dieckmann FamRZ* 1977, 102; *D. Schwab*, Handbuch, Rz. 332.

schlag (s. III c) folgt und den unterhaltsberechtigten Ehegatten wenigstens teilweise zur Finanzierung der Altersversorgung mit heranzieht. Die Verpflichtung des unterhaltspflichtigen Ehegatten reduziert sich sodann nach Billigkeitsgrundsätzen (§ 1581 BGB)⁴⁶.

V. Zusammenfassung

Nach der Ehescheidung kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn die Eheleute während der Ehe Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Die Kosten hierfür hat der unterhaltspflichtige Ehegatte gemäß § 1578 Abs. 2 BGB zu erstatten. Waren die Ehegatten privat versichert, so muß der unterhaltspflichtige Ehegatte diese Krankenversicherung auf Verlangen des Unterhaltsberechtigten aufrechterhalten.

Welche Altersversicherung des unterhaltsberechtigten Ehegatten „angemessen“ ist (§ 1578 Abs. 3 BGB), richtet sich nach dem Bruttoeinkommen des unterhaltspflichtigen. Es erscheint sachgerecht, den Unterhaltsberechtigten wenigstens teilweise zu den Kosten für seine spätere Altersversorgung heranzuziehen.

⁴⁶ Vgl. dazu *Palandt-Diederichsen*, § 1581, Anm. 4; *D. Schwab*, Handbuch, Rz. 343 ff.

Die „Linke“ und das Arbeitsrecht

Von Prof. Dr. THILO RAMM, Hagen

1. „Die soziale Harmonievorstellung beherrscht die wissenschaftliche Diskussion. Im Arbeitsrecht gibt es keine Linke.“ Seitdem ich 1968 diese Sätze niederschrieb¹, hat sich das Bild gründlich verändert. Mit *Hoffmann*, *Däubler*, *Wahsner* und *Meyer* hat sich an der Universität Bremen eine Gruppe von Arbeitsrechtlern gebildet, die sich als Antipoden zur „bürgerlichen“ Arbeitsrechtswissenschaft verstehen. Ihr Einfluß reicht über Bremen hinaus, wie etwa die Tätigkeit von *Hoffmann*, des jetzigen Leiters der Bremer Hochschulabteilung, als Vorsitzender der Gründungskommission für die Juristische Fakultät Hannover gezeigt hat. Um die „Kritische Justiz“ (KJ) schart sich eine Gruppe jüngerer Wissenschaftler, die sich ebenfalls mit dem Arbeitsrecht befassen². Von ihnen haben *Blanke*, *Erd*, *Mückenberger* und *Stascheit* unter dem Titel „Kollektives Arbeitsrecht“ Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland veröffentlicht (1975). Außer der „Kritischen Justiz“ (seit 1968) verfügt die „Linke“ mit der Zeitschrift „Demokratie und Recht“ (DuR)³ seit 1973 über ein zweites Publikations-

organ. Die Veranstaltung der IG Metall im September 1973 über „Streik und Aussperrung“⁴, bei der *Hoffmann* und *Däubler* die juristischen Hauptreferenten waren, aber auch die bereits erwähnte Quellenpublikation und andere Veröffentlichungen in der edition Suhrkamp⁵ und nunmehr *Däublers* „Arbeitsrecht“ zeigen das gemeinsame Bemühen aller Autoren, gleichviel ob sie Juristen sind oder nicht, die akademische Auseinandersetzung in die breite Öffentlichkeit zu tragen.

Den Arbeitsrechtswissenschaftlern der Bundesrepublik haben *Wahsner* und *Däubler* den Fehdehandschuh⁶ hingeworfen. *Däubler* ist zum schärfsten Kritiker des BAG mit seiner Schrift „Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts“⁷ geworden. Die scharfe Polemik⁸ und das Eingeschorensein auf einen orthodoxen Marxismus⁹, der offensichtlich das einigende Band unter allen Autoren bildet¹⁰, lassen es sehr verführerisch für die An-

* Zugleich eine Besprechung von *Wolfgang Däubler*: Das Arbeitsrecht von der Kinderarbeit zur Betriebsverfassung. Ein Leitfadens für Arbeitnehmer. Hamburg: Rowohlt. rororo Bd. 4057. 1976. 380 S.

¹ Nationalsozialismus und Arbeitsrecht, Kritische Justiz (KJ) 1968, S. 108 (118).

² Es haben dort veröffentlicht (ohne Buchbesprechungen und Urteilsanmerkungen): *Unterscher*, Bürgerliches Arbeitsrecht oder die Zerstörung der formalen Rationalität, KJ 1968, 95; *Tarifliche Schlichtung*: Ein ökonomisches Gerichtsverfahren, KJ 1971, 278; *Küchenhoff* und *Azzola*, Demokratische Willensbildung, Betriebsneutralität und Betriebsfrieden in Tarifauseinandersetzungen, KJ 1968, 121; *Hoffmann*, Menschenwürde und Arbeitswelt, KJ 1970, 48; *Beamtenstreik* und Verfassungsverständnis vom Sozialstaat, KJ 1971, 45; *Krombach* u. a. Berufsbildungsgesetz, Ausbeutung statt Ausbildung, KJ 1970, 149; *Blanke*, Lehrlingsstreik und Berufserziehungsideologie, KJ 1971, 286; *Probleme einer Theorie des Arbeitsrechts*, KJ 1973, 349; mit anderen — *Legalität* und *Klassenkampf*, KJ 1973, 402; *Müller-Jentsch* und *Kessler*, Spontane Streiks in der BRD, KJ 1973, 363; *Mückenberger* u. a., Krisenzyklen, Einkommenspolitik und Arbeitsrechtsentwicklung in der BRD, KJ 1975, 1.

³ Es haben dort publiziert (ohne Urteilsanmerkungen und Buchbesprechungen): *Geffken*, Das Individualarbeitsrecht, DuR 1973, S. 107; *Heide M. Pfarr*, Zur Problematik des Rechts auf Arbeit. Exemplum: DDR, DuR 1973, 124; *Ladeur*, Zur Kritik der herrschenden Tarifvertragsdoktrin, DuR 1973, 135; *Udo Mayer*, Mitbestimmung und Arbeitsverhältnis, DuR 1973, 359; *Völkerrechtliche Einwirkungen auf das Arbeitsrecht*, DuR 1973, 247; *Die kalte Aussperrung*. Zur Ideologie der Betriebsrisikolehre, DuR 1975, 15; *Dittner* und *Roloff*, Mitbestimmung als demokratischer Weg zur Selbstbestimmung, DuR 1975, 332; *Däubler*, Sowjetisches Arbeitsrecht,

DuR 1975, 32; *Klees*, Wie rechtsstaatlich ist die Arbeitsgerichtsbarkeit heute?, DuR 1975, 26; *Wahsner*, Streikrecht und Koalitionsfreiheit, DuR 1975, 3.

⁴ Hrsg. *Kittner* in der Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung Bd. 8, 567 S.

⁵ *Schneider* und *Kuda*, Arbeiterräte in der Novemberrevolution 1968 und Mitbestimmung 1969; *Xenia Rajewski*, Das Arbeitskampfrecht der BRD 1970; *Schneider* (Hrsg.), Zur Theorie und Praxis des Streiks 1971.

⁶ *Wahsner*, Das Arbeitsrechtskartell — die Restauration des kapitalistischen Arbeitsrechts in Westdeutschland, KJ 1974, 369; *Däubler*, Gesellschaftliche Interessen und Arbeitsrecht. Zum Selbstverständnis der Arbeitsrechtswissenschaft 1974, Beiheft zur DuR.

⁷ Sein Referat auf der Tagung „Streik und Aussperrung“, aaO S. 411 (vgl. Anm. 4) ist in überarbeiteter Neuauflage 1975 selbständig erschienen.

⁸ Vgl. außer Anm. 6 auch die Kontroversen in JZ 1972, 636 und 1973, 206; *Der Staat* 11 (1972), 550 und 12 (1973), 252; *JuS* 1972, 642; 1973, 284; *DuR* 1973, 388 u. 1975, 415; *ZdA* 1973, 201 u. 227. Gelegentlich wünschte man sich, daß das Spiegel-Schmidt-Urteil des *BVerfG* doch einen größeren Leserkreis unter den Rechtswissenschaftlern fände.

⁹ Es fehlt die Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des alten *Friedrich Engels* zum Recht, vgl. dessen Briefe an *Bloch*, *Schmidt* und *Mehring*, u. a. publiziert in *meiner* Einführung in das Privatrecht/Allgemeiner Teil des BGB Bd. 1 2. Aufl. 1974, 346–349.

¹⁰ Dies gilt trotz der Auseinandersetzung in Grundfragen der Wertung des Rechts, vgl. etwa die Kritik von *Erd*, *Mückenberger* und *Haase* an *Däubler* in KJ 1975, 46, 57 („Erinnerung an die klassischen Lehrbücher zum Arbeitsrecht, wenn auch links herum“) und 64 und *Däublers* Kritik an *Blanke* in Gesellschaftliches Interesse (Anm. 6), S. 37 ff. Merkwürdigerweise hat jedoch nunmehr *Däubler* seine allgemeinen und historischen Ausführungen (die wegen ihrer Einseitigkeiten schwächsten Partien seines Buches) zusammen mit *Ulrich Böse* erarbeitet (vgl. *Arbeitsrecht* S. 27 — zur Absicherung oder als Konzession an die Gruppenideologie?

gegriffenen erscheinen, sich die Auseinandersetzung mit der „Linken“ zu ersparen. Doch widersprüche ein solches gegenüber wissenschaftlich Andersdenkenden nicht gerade neues¹¹ Verhalten dem zentralen Anliegen der Wissenschaft, „sine ira et studio“ die Sachargumente zu erörtern.

2. Ohne Zweifel ist eine solche Auseinandersetzung schwierig, weitaus schwieriger als es die Auseinandersetzung vor 1933 war. Damals führten vor allem Potthoff¹², Sinzheimer¹³ und dessen Schüler Ernst Fraenkel¹⁴, Kahn-Freund¹⁵ und Franz Neumann¹⁶ die politische Diskussion um die Gestaltung des Arbeitsrechts¹⁷ und trugen die sozialpolitische Argumentation in die Arbeitsrechtswissenschaft. Die klare Trennung zwischen rechtspolitischem Wollen und der Diskussion „de lege lata“ ermöglichte indessen die Diskussion zwischen der „Rechten“ und der „Linken“¹⁸. Der Marxismus bildete und bildet auch heute keinen Hinderungsgrund; die differenzierte Würdigung des Rechts und die Anerkennung seiner partiellen Selbstständigkeit durch Friedrich Engels während seiner letzten Lebensjahre¹⁹ legen die Verständigungsmöglichkeiten offen.

Mit der Auflösung der juristischen Diskussion durch die „Flucht in die Generalklauseln“ und durch die „richterliche Rechtsfortbildung“, mit der gerade in der Arbeitsrechtsprechung kaum verhohlenen Politisierung der Rechtsschöpfung, die schon in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus begann und in der Bundesrepublik fortgesetzt wurde, ist diese Plattform zu einem guten Teil zerstört worden. Davon abgesehen erschwert die Vielfalt der Rechtsquellen die juristische Argumentation. Im Zeichen einer freilich noch zaghaften Ablösung des Nationalstaats und des gesellschaftlichen Pluralismus fällt es immer schwerer, zu einer Rangordnung oder zu einer systematischen Ordnung der Rechtsquellen zu gelangen. Der allgemeine oder überwiegende Konsens erscheint in dieser Situation als Ausweg (häufig als allzu bequemer Ausweg, da er vielfach fehlende juristische Qualität verbirgt). Es wird vieler Anstrengungen bedürfen, um zur juristisch exakten (was nicht mit begriffsjuristisch gleichzusetzen ist) Argumentation im Arbeitsrecht zurückzukehren. Ob sie ohne eine Kodifizierung des Arbeitsrechts überhaupt erreichbar sein wird, erscheint mir, je länger je mehr, zweifelhaft.

In dieser Situation bildet die „Linke“ freilich keine Ausnahme. Sie unterscheidet sich von der „bürgerlichen“ Argumentation dadurch, daß sie sehr viel stärker politisch argumentiert und die traditionelle Abgrenzung zwischen rechtspolitischer Diskussion und Diskussion de lege lata bewußt überwindet. Im

¹¹ Die an meine Kritik an der BAG-Rechtsprechung (JZ 1964, 494, 546 und 582) anschließende Kontroverse umging die Sachdiskussion.

¹² Zu seinem Werk vgl. die biographische Notiz Ramm (Hrsg.), Arbeitsrecht und Politik 1966, 267 f.

¹³ Seine Bibliographie ist in „Arbeitsrecht und Rechtssoziologie. Gesammelte Aufsätze und Reden“ 2 Bde. 1976 hrsg. von Kahn-Freund und mir Bd. 2, 323–348 enthalten.

¹⁴ Die Bibliographie ist in „Reformismus und Pluralismus. Materialien zu einer ungeschriebenen politischen Autobiographie“, hrsg. von Esche und Grobe 1973, enthalten, vgl. auch die anderen Sammelbände Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–1932 1968 und Deutschland und die westlichen Demokratien 1964 5. Aufl. 1973.

¹⁵ Vgl. die bibliographische Notiz „Arbeitsrecht und Politik“ (Anm. 12) und die Würdigung seines Schrifttums im Bulletin der „Industrial Law Society“ Nr. 11 vom September 1971 S. 2–8.

¹⁶ Die Bibliographie ist enthalten in „Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie“, hrsg. und mit einem Vorwort von Herbert Marcuse, eingeleitet von Helge Pross 1967, S. 307–309.

¹⁷ Ernst Fraenkel's Schrift zur Soziologie der Klassenjustiz (vgl. Anm. 14), Kahn-Freund's Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts (vgl. Anm. 12) und Franz Neumann's Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft (Anm. 16) sind noch heute die klassischen Ausgangspositionen für die „Linke“. Schade, daß die so unhistorisch gewordenen „historischen Materialisten“ ignorieren, in welchem Ausmaß diese Schriften die Auseinandersetzung der letzten Jahre der Weimarer Republik spiegeln. Sie übersehen außerdem, daß alle Autoren ihre ursprüngliche Meinung erheblich modifizierten, teils sogar aufgaben.

¹⁸ Eine Ausnahme bildet insoweit Karl Korsch, dessen Schriften in den letzten Jahren erneut aufgelegt oder gesammelt wurden: Arbeitsrecht für Betriebsräte 1968 (nur erster Teil der Publikation von 1922), Schriften zur Sozialisierung, hrsg. und eingeleitet von Schneider 1969, Politische Aufsätze, hrsg. von Seifert 1974; Jus belli ac pacis im Arbeitsrecht, KJ 1972, 142.

¹⁹ Vgl. Anm. 9.

übrigen bezieht sie die wirkliche DDR-Literatur und natürlich die marxistischen Stimmen der BRD ein. Entsprechend wird die „herrschende Meinung“ anders gebildet; so führt beispielsweise Däubler auch Otto Brenner, den früheren Vorsitzenden der IG-Metall als Gewährsmann an (S. 344, Anm. 295). Wenn sich somit der Kreis zitierter Autoren und Autoritäten auch ändert, so bleibt doch die Technik, das gewünschte Ergebnis zu legitimieren, dieselbe.

3. Rezensionen üblichen Stils bleiben nach wie vor freilich möglich. So läßt sich über Däublers Arbeitsrecht mitteilen, daß es in acht unterschiedlich lange Teile zerfällt: Einleitung (7 S.), Entstehung und Funktion des Arbeitsrechts (10 S.), Kampf um die Koalitionsfreiheit (23 S.), Tarifvertragsrecht (65 S.), Arbeitskampfrecht (57 S.), Recht der betrieblichen Interessenvertretung (106 S.), Mitbestimmung im Unternehmen (28 S.) und gewerkschaftliche Interessenvertretung gegenüber dem Staatsapparat (8 S.); hinzu kommt ein umfangreicher, vom Text getrennter (und insofern nur erschwert benutzbarer) Anmerkungsapparat von 50 Seiten; ein Register fehlt leider. Däublers Gliederung überzeugt nicht. Die Zurückstellung des Arbeitskampfrechts führt zu Vorgriffen (S. 64 Schlichtung, Urabstimmung, Arbeitskampf) und widerspricht zudem Däublers hoher Wertschätzung des Arbeitskampfs. Kennzeichnend für die Schrift ist die engagierte und vielfach neue Argumente einführende Parteinahme für die Arbeitnehmerseite. Besondere Anerkennung verdient die klare und einfache Ausdrucksweise des Verfassers. Mit der Aufnahme und eingehenden Erörterung rechtspolitischer Vorschläge bereichert Däubler die wissenschaftliche Diskussion. Indexklauseln (S. 86), betriebliche Zusatzverträge (S. 94), Rationalisierungsschutz (S. 102) oder Tendenzbetriebe (S. 277) seien als Stichworte genannt, mit denen man sich eingehend zu befassen haben wird. Problematisch ist andererseits das Absehen von der dogmatischen Auseinandersetzung (besonders kraß etwa die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags S. 115). Däubler stößt an ihr vorbei und trägt insofern nichts zur überfälligen dornenvollen Aufgabe bei, das Arbeitsrecht von der Begriffsjurisprudenz zu entrümpeln.

Sicherlich wird man auch viele Einzelkritik üben oder sich an saloppen Begründungen (etwa über die Zulässigkeit von Kampfmaßnahmen von Schüler- und Studentenorganisationen, S. 49, oder zur verfassungsrechtlichen Diskussion über die Mitbestimmung, S. 308) stoßen können. Wichtiger als all dies ist jedoch die prinzipielle Kritik an der in sich widerspruchsvollen Konzeption des Buches. Die wirtschaftsverfassungsrechtliche Neutralität des GG (S. 138), für die Däubler der Rekurs auf die h. M. genügt (S. 344), ist mit dem „normativen Anspruch der Verfassung“ unvereinbar, mit dessen Hilfe Däubler aus der Faktizität der „Prinzipien der kapitalistischen Wirtschaft“ als Rahmenbedingungen für den Gesetzgeber die Bildung „nichtkapitalistischer Gegenmacht zumindest nicht ausschließt“ (S. 138). Konkret legitimiert er damit den politischen Streik als Wiederherstellung einer vom Grundgesetzgeber intendierten, inzwischen aber verlorengegangenen gesetzgeberischen Entscheidungsfreiheit (S. 138). Mit einem normativen Verständnis des GG und der Rechtswissenschaft hat dies kaum mehr etwas zu tun. Auch andere Argumentationen sind mehr als dünn. Aus der grundrechtlichen Konzeption der Würde des Menschen folgert Däubler das Recht der „Selbstbestimmung über seine Dienstverhältnisse“ (S. 47). Zu ihr tritt die Berufung auf die „entstehungszeitliche, d. h. unter Berücksichtigung der im Jahre 1949 existierenden Wertvorstellung erfolgende Interpretation des GG“ (S. 305), als deren Gewährsmänner Abendroth und Ridder zitiert werden (S. 334). Die Brücke zwischen beiden Theorien besteht darin, daß das Selbstbestimmungsrecht über die Lebensverhältnisse die „antifaschistische Komponente“ bildet (S. 47). Dieses abstruse Verständnis hat einen sehr realen Hintergrund: Wenn sich Däubler auf den positiven Inhalt des GG, auf das Freiheitsprinzip beriefe, müßte er unter Selbstbestimmung die individuelle und nicht die kollektive (S. 46) verstehen, für die er sich auf die „historische Erfahrung“ (mit welchem juristischen Stellenwert?) beruft (S. 48). Auf der Aufhebung des Spannungsverhältnisses von Individuum und Kollektiv beruht Däublers Konzeption; sonst müßte er sich mit der Perspektive befassen, daß die „kollektive Selbstbestimmung“ auch Fremdbestimmung ist, denn die Teilhabe an einer kollektiven Entscheidung ist kein volles Äquivalent für die Individualfreiheit²⁰.

Eine solche saubere Klärung der Position wäre sicherlich hilfreicher gewesen als jener ideologischer Eiertanz, der den kritischen

²⁰ Vgl. hierzu eingehender meine Abhandlung „Die Mitbestimmung als Teil der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“ in: Duden-Festschrift 1977.

Leser vermuten läßt, bei *Däubler* bestehe ein erstaunliches historisches Informationsdefizit. Wer das GG auf den „Antifaschismus“ reduziert, übersieht, daß das GG auch eine Antwort auf die Weimarer Republik, auf die „unheilige Allianz“ der Kommunisten mit den Nationalsozialisten, war und beide unter dem gemeinsamen Oberbegriff des Totalitarismus abgelehnt wurden. *Schumachers* scharfe Absage an den Kommunismus kann aus der deutschen Nachkriegsgeschichte nicht ausgelöscht werden. Auch eine hochschulpolitische oder auch sonstige Volksfronttaktik darf nicht zur Geschichtsklitterung²¹ verleiten.

Auch sonst bleibt *Däubler* die Antwort auf manche Fragen schuldig, die gerade durch die divergierenden politischen Tendenzen bei der Entstehung des GG aufgeworfen werden: Provisorische Teilverfassung und Modell einer Vollverfassung waren die widerstreitenden Konzeptionen; durchgesetzt hat sich dem Wortlaut des GG folgend die letztere mit der Aufnahme des allgemeinen Freiheitsrechts (Art. 2 I GG). Doch selbst wenn die Entstehungsgeschichte eindeutig wäre, so bliebe die Frage, ob es dem freiheitlichen Demokratieverständnis entspricht, auch künftige Generationen an ein Verfassungsverständnis zu binden, das im Verfassungstext selbst nicht enthalten ist. Und wenn der Grundgesetzgeber die soziale Ordnung nur in groben Umrissen geregelt hat (S. 47), so bedarf es einer Stellungnahme zur Ausfüllung dieser Regelung durch die Rechtsprechung des BVerfG, so wie sie beispielsweise zu Art. 9 III GG erfolgt ist und zur juristischen Relevanz der internationalen Anerkennung sozialer Grundrechte.

Däublers fragwürdige Grundposition wirkt sich auch auf Einzelösungen aus: Es ist nicht zufällig, daß er die Freiheitsproblematik innerhalb der Gewerkschaft nicht aufwirft, sondern insoweit auf die Verbandsautonomie rekurriert und den staatlichen Gerichten nur eine Mißbrauchskontrolle zugesteht (S. 52 f.). Damit wird der Zusammenhang von rechtsgeschäftlicher Privatautonomie und Verbandsautonomie ignoriert und die Schutzbedürftigkeit des Individuums vor der sozialen Macht des Verbandes nicht gesehen — was übrigens nicht daran hindert, das Anliegen eines jeden Interessenverbandes zu berücksichtigen, daß die Interessen schlagkräftig wahrgenommen werden. Wenn in diesem Zusammenhang *Däubler* als Ausschlußgrund nur die Betätigung für die NPD anführt und den Unvereinbarkeitsbeschluß, mit dem sich dieser gegenüber linksradikalen Verbänden abgrenzt²², unerwähnt läßt, so ist dies wohl ebenfalls mehr

4. Worin besteht die gemeinsame Basis, auf der das wissenschaftliche Gespräch mit *Däubler* sinnvoll erscheint? Sicherlich ist es nicht sein Verständnis von Recht und Staat. *Däubler* spricht permanent nur vom „Staatsapparat“ (z. B. S. 33, 324, 327). Das „Recht in einem kapitalistischen Lande“ ist für ihn einerseits „bürgerliches Klassenrecht“, das die bürgerlichen Interessen sichert. Andererseits sind die Rechtsnormen, die auch Vorteile für den Arbeitnehmer bringen, „Waffenstillstandslinien zwischen der besitzenden und der arbeitenden Klasse, die anzeigen, in welchem Umfang die Arbeitnehmer der Gegen-

seite die Beachtung ihrer Interessen aufzwingen“ (S. 35). *Däubler* hängt somit der Theorie des Klassenkampfes an. Er identifiziert sich unter diesem Vorzeichen mit der Arbeiterbewegung und sucht die Gewerkschaften auf diese Linie zu bringen (z. B. S. 105).

Den Kampf um Rechtspositionen faßt *Däubler* im wesentlichen als Vermeidung des Rückschritts (S. 31) auf, doch verbindet er damit die Absage an „Resignation und bedingungslose Anpassung an eine scheinbare Ordnung“ (S. 34). Er spricht von der „Chance, daß die Notwendigkeit zu weitergehenden Reformen bis hin zur Abschaffung der aktuellen Wirtschaftsordnung als reale Möglichkeit erkannt wird“ (S. 34). Es bleibt allerdings offen, ob er damit den Klassenkampf mit Rechtskampf gleichsetzt und sich zu einer *ausschließlichen* Politik systemimmanenter Formen bekennt oder ob diese Äußerung in Zusammenhang mit seiner bereits beschriebenen Bejahung des politischen Streiks zu sehen ist. Fest steht nur, daß er nicht die Position eines sozialen Liberalismus vertritt, wie er seit dem Kaiserreich die deutsche Arbeitsrechtsentwicklung bestimmt hat. Und über die Berechtigung dieser Position läßt sich sicherlich streiten, wenn gleich aus einem anderen Grund: Es bedarf der Untersuchung, wie weit der soziale Reformismus noch mit der Unternehmensmitbestimmung vereinbart werden kann. Bei *Däubler* vermisse ich gerade diese prinzipielle Auseinandersetzung, wie weit die neue Harmoniekonzeption mit dem Klassenkampf vereinbar ist. Hier zieht er sich auf die Darstellung des gewerkschaftlichen Meinungsstandes zurück („Zwischenstufe zur Räte Demokratie oder zu einer antimonopolistischen Ordnung“) und kritisiert die gewerkschaftliche Strategie (S. 302). Doch dies ist zu wenig. Wer, wie *Däubler*, das Arbeitsrecht politisch versteht, muß Farbe bekennen. Damit meine ich nicht die subjektive Konfession, sondern die vorurteilsfreie Auslegung dieser Rechtsentwicklung.

Die marxistische Reduzierung des Staates auf den bloßen Apparat versperrt *Däubler* den Blick dafür, in welchem Maße die Harmoniekonzeption ins deutsche Arbeitsrechtssystem vorgezogen ist und sich die Staatsaufgaben ausgeweitet haben. An keiner Stelle taucht, soweit ich sehe, der freiheitliche demokratische und soziale Rechtsstaat als Begriff auf, mit dem sich der Arbeitsrechtler auseinandersetzen hat. Zwar spricht *Däubler* davon, daß der Staat traditionellerweise das „Gemeinwohl“ verwirklicht, doch besagt die Distanzierung durch Anführungszeichen wohl, daß der Staat für ihn nicht wirklich Gemeininteressen repräsentiert.

Für *Däubler* bedarf es keiner Diskussion, daß die Gewerkschaft aufgrund der klassenkämpferischen Solidarität eine reale Verbandsperson im Sinne *Otto von Gierke's* ist. Für den Staat stellt er diese Frage hingegen nicht. Aber ist dies mehr als ein neues „Vorverständnis“, das dem Niedergang des Staates durch Nationalsozialismus und Nachkriegsentwicklung entspricht und das genauso Ideologie ist wie die vorhergegangene Staatsvergottung? Wer demgegenüber um vorurteilsfreie Darstellung der Wirklichkeit bemüht ist, kann nicht an der Ausweitung der Staatsaufgaben durch die Gewährung sozialer Sicherheit, durch Arbeitsvermittlung und Arbeitssicherung, durch Kurzarbeit, Kündigungsschutz usw., an der Fülle der Arbeitsgesetze und nicht einmal am Richter „recht“ vorbeigehen. Drittwirkung der Freiheitsrechte und soziale Grundrechte zwingen den Rechts-theoretiker zur Auseinandersetzung mit dem Sozialstaat.

In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Versäumnis *Däublers* augenfällig. Von dem Verfasser der ausgezeichneten Monographie über den „Streik im öffentlichen Dienst“ war zu erwarten, daß er in seine Darstellung auch den öffentlichen Dienst einbezieht und sich über die traditionelle und international antiquierte Abtrennung des Beamtenrechts hinwegsetzt. Dies hätte allerdings dazu geführt, den Zusammenstoß von Individual- und Kollektivinteressen von Arbeitnehmergruppen mit dem Gesamtinteresse zu sehen und dementsprechend Lösungen zu entwickeln. Damit wird auch eine andere Perspektive zur Beurteilung des Arbeitskampfes eröffnet.

²¹ Die Auseinandersetzung mit *Eberhard Schmid's*, Die verhinderte Neuordnung 1945/1952. Zur Auseinandersetzung um die Demokratisierung der Wirtschaft in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik Deutschland, Vorwort von *Abendroth* 1970 ist längst überfällig. Ungeachtet seines bemerkenswerten Fleißes und seiner anerkennenswerten Gründlichkeit übersieht *Schmidt*, daß keine Neuordnung „verhindert“ wurde. Nach 1945 haben die Besatzungsmächte das politische Schicksal Deutschlands gestaltet. Das Beispiel Hessens zeigt allerdings, daß eine politisch gewollte Ordnungskonzeption zumindest verfassungsrechtlich durchsetzbar war, wenn gleich unter dem Vorbehalt der deutschen Wiedervereinigung, vgl. hierzu *meinen* Beitrag „Die soziale Ordnung in der Hessischen Verfassung“ in *Erwin Stein* (Hrsg.), 30 Jahre Hessische Verfassung 1976. Wie ohne Besatzungsmächte die Neuordnung ausgesehen hätte, läßt sich schwer beurteilen, weil sie zu den geschichtlichen Hypothesen gehört. Doch wären auch dann starke nationalsozialistische Relikte politisch zu berücksichtigen, ebenso wie die verbliebenen konservativen Kräfte. *Schmidt's* Ausgangsposition ist der Wunschtraum, daß die Besatzungsmächte Schützenhilfe für die von ihm als richtig erstrebte Neuordnung geleistet hätten; sie ist genauso unreal wie *Däublers* Traum von der „heilen Welt“ des GG, der der kapitalistische „Sündenfall“ nachfolgte.

²² Vgl. den Bericht über die Feststellung des Bundesvorstands des DGB, „daß die Tätigkeit für oder die Unterstützung von linksextremen Parteien, Vereinigungen oder Gruppierungen unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft ist“. Der Aufforderung des Bundesvorstands an alle Mitgliedsgewerkschaften, dementsprechende organisatorische Schlußfolgerungen zu ziehen, notfalls unter Satzungsänderung, ist der 11. ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall von 1974 (Die Quelle 1973 Nr. 10) durch Annahme der Entschließung Nr. 27 „Bekämpfung des politischen Extremismus“ gefolgt, entsprechend dem Beschluß des Beirats vom 16. April 1973.

5. Noch ein Wort zur Dimension der Auseinandersetzung mit der „Linken“: Die Diskussion kann sich nicht auf das Arbeitsrecht der Bundesrepublik beschränken, sondern muß auch die Arbeitsrechtsordnung der DDR als des zweiten deutschen Teilstaates einbeziehen. Bereits seit Gründung der UdSSR ist es unmöglich geworden, sich als Marxist auf die rein kritische Position zurückzuziehen. Seitdem ist die Rechtsvergleichung der Institutionen wie der Systeme gegeben. Diese Möglichkeit konnte bis zum Ende des zweiten Weltkrieges weitgehend ignoriert werden, da das sozialistische Recht nur auf Rußland bezogen wurde, einem fernen, sprachlich schwer zugänglichen, überdies industriell zurückgebliebenen und politisch isolierten Lande. Heute hat sich die Situation grundlegend geändert, vor allem für den Juristen des zweigeteilten Deutschlands. Der Marxist in der Bundesrepublik schuldet als Selbstverständlichkeit, und zwar gerade, wenn er wie *Däubler* sich an den Arbeitnehmer als Adressaten wendet, die Auseinandersetzung mit der DDR: Er muß sagen, ob er diese Ordnung, die doch mit der Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmit-

teln die entscheidende Zäsur gegenüber aller „bürgerlichen“ Ordnung setzt, bejaht oder ob er dies nicht tut und wo er die notwendigen Abänderungen sieht. Erst wenn dem Leser eine vollständige Erkenntnis- und Beurteilungsbasis vermittelt wird, erfüllt ein Buch die Forderung vollständiger politischer Information. Die Zeit, in der die Diskussion über die gewollte politische Ordnung als „Utopismus“ abgetan wurde, ist längst abgelaufen. Wer jetzt die rein „kritische“ Position gegenüber der Bundesrepublik einnimmt, sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, eine politische Übertölpelung zu versuchen.

6. Als ich meine eingangs zitierten Sätze vor fast zehn Jahren niederschrieb, bedauerte ich es, daß es keine Linke gab, denn die damalige arbeitsrechtliche Diskussion war unausgewogen. Heute hat sich das Bild verändert. Für beide Seiten besteht damit die Chance, die eigene politische und rechtliche Grundposition anhand der Sachargumente der jeweiligen Gegenseite zu überprüfen. Voraussetzung für dieses wissenschaftliche Gespräch ist, daß man sich über Methode und Thema einigt. Hierauf hinzuwirken war das Bestreben dieses Beitrags.